

Anlage 3
(zu Nummer 5.2)

Zu beteiligende Stellen

A.

- I. Bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung des Regionalplans sind die Raumordnungs- und Landesplanungsbehörden zu beteiligen:
 1. das Wirtschaftsministerium als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde;
 2. das Regierungspräsidium als höhere Raumordnungsbehörde.

- II. Bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung des Regionalplans sind zu beteiligen, soweit sie berührt sein können:
 1. die Gemeinden;
 2. die übrigen Träger der Bauleitplanung:
 - a) Planungsverbände gemäß § 205 Absatz 1 des Baugesetzbuchs,
 - b) Planungszweckverbände gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit,
 - c) Verwaltungsgemeinschaften gemäß §§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung,
 - d) Nachbarschaftsverbände nach dem Nachbarschaftsverbandsgesetz;
 3. die Landkreise;
 4. die benachbarten Träger der Regionalplanung;
 5. die anderen öffentlichen Stellen (vgl. B);
 6. die Personen des Privatrechts gemäß § 4 Absatz 3 LplG (vgl. C);
 7. die Nachbarstaaten nach § 10 Absatz 2 ROG;
 8. die anerkannten Naturschutzvereinigungen.

- III. Bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung des Regionalplans sind Verbände und Vereinigungen zu beteiligen, soweit deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung oder für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist.

Beispielhaft kommen in Betracht:

- Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.;
- Tourismusverbände, Heilbäderverband;

- Handelsverband Baden-Württemberg mit den Untergliederungen Württemberg, Nordbaden und Südbaden;
- Speditions- und Logistikverbände;
- Landesbauernverbände;
- Landessportverband Baden-Württemberg;
- Landesverband der baden-württembergischen Industrie e.V.
- Verband regionaler Wirtschaftsförderungen
- Klimaschutz und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA);
- Verband für Energie und Wasserwirtschaft e.V.

B.

Für die unter A. II. Nummer 5 genannten „anderen öffentlichen Stellen“ gilt Folgendes:

1. Zu den berührten Stellen des Landes gehören in jedem Fall:
 - a) die Regierungspräsidien;
 - b) die unteren Verwaltungsbehörden nach § 15 des Landesverwaltungsgesetzes (im Landkreis das Landratsamt, die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften sowie im Stadtkreis die Gemeinde).

2. Aus dem Landesbereich kommen im Übrigen in Betracht:
 - a) aus dem Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums
 - die Industrie- und Handelskammern;
 - die Handwerkskammern;
 - das Landesamt für Denkmalpflege;

 - b) aus dem Geschäftsbereich des Finanzministeriums
 - der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Betriebsleitung;
 - der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Ämter und Universitätsbauamt Stuttgart und Hohenheim;

 - c) aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
 - das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung;
 - die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt;
 - der Landesbetrieb ForstBW;

- d) aus dem Geschäftsbereich des Kultusministeriums
 - die Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts;

 - e) aus dem Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums
 - die Hochschulen;
 - die Duale Hochschule Baden-Württemberg;

 - f) aus dem Geschäftsbereich des Umweltministeriums
 - die Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb beim Regierungspräsidium Tübingen;
 - die Geschäftsstelle Biosphärengebiets Schwarzwald beim Regierungspräsidium Freiburg;
 - die Nationalpark-Verwaltung Schwarzwald;

 - g) das Justizministerium.
3. a) Zu den berührten Stellen des Bundes gehören in jedem Fall:
- das für die Raumordnung zuständige Bundesministerium.
- b) Aus dem Bereich des Bundes kommen im Übrigen folgende Bundesstellen in Betracht:
- die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Freiburg, Portfoliomanagement;
 - die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung;
 - die Einrichtungen der Bundeswehr, z.B. das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr;
 - das Eisenbahn-Bundesamt;
 - die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen.

C.

Für die unter A. II. Nummer 6 genannten zu beteiligenden „Personen des Privatrechts“ gemäß § 4 Absatz 3 LplG gilt Folgendes:

Die zu beteiligenden Personen des Privatrechts gemäß § 4 Absatz 3 LplG aus dem Bereich von Bund, Land und Gemeinden müssen im Einzelfall ermittelt werden. Sie sind nur dann zu beteiligen, wenn sie von der Planung berührt sein können.

Beispielhaft kommen in Betracht:

1. Bund:

- die Deutsche Bahn AG;
- die DB Netz AG;
- die Deutsche Post AG;
- die Deutsche Telekom GmbH;
- die Rhein-Main-Donau-AG;
- die deutschen Verkehrsflughäfen.

2. Land:

- die SWEG Südwestdeutsche Verkehrs-AG, Lahr;
- die NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH, Stuttgart;
- die SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH, Fellbach;
- die SAD Sonderabfall-Deponiegesellschaft Baden-Württemberg mbH Malsch;
- die EnBW Energie Baden-Württemberg AG;
- die EnBW Netze Baden-Württemberg GmbH;
- die EnBW Kraftwerke Baden-Württemberg AG;
- die terranets bw GmbH;
- die DEGES (Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH) für die Auftragsverwaltung der Bundesländer.